

# Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juni 2019

Nr. 2019/889

KR.Nr. K 0044/2019 (BJD)

## **Kleine Anfrage Peter M. Linz (SVP, Büsserach): Verfolgung von Officialdelikten Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Vorstosstext**

Bei Officialdelikten gibt es eine grosse Dunkelziffer. Deshalb wird der Regierungsrat gebeten, im Zusammenhang mit den untenstehenden Officialdelikten folgende Fragen zu beantworten:

StGB Art. 124 Körperverletzung/Genitalverstümmelung

Verstümmelung weiblicher Genitalien steht seit 2012 unter Strafe. 15'000 Frauen und Mädchen seien in der Schweiz betroffen. Wurden Fälle von Genitalverstümmelung im Kanton Solothurn gemeldet und von Amtes wegen verfolgt?

StGB Art. 144 Handlungen gegen das Vermögen/Sachbeschädigung

Linksextreme, angeblich Antifaschisten und Antirassisten, rotteten sich in Solothurn vor einiger Zeit zusammen und es gab Sprayereien und Sachbeschädigungen.

Wurden im Kanton solche Täter angeklagt und von Amtes wegen verfolgt gemäss Art. 144 Abs. 2 oder auf Antrag gemäss Art. 144 Abs. 1? Gab es entsprechende Taten durch sogenannte Rechtsextreme?

StGB Art. 261<sup>bis</sup> Rassendiskriminierung

Gab es Fälle, in denen von Amtes wegen der Tatbestand von Rassendiskriminierung verfolgt worden ist? Was war der Tatbestand?

StGB Art. 190 Vergewaltigung. Bericht in einer Solothurnischen Zeitung

216 Tage sass ein angeblicher Vergewaltiger unschuldig im Gefängnis. Angeklagt hat ihn seine Frau. 18 x sei sie zum Geschlechtsverkehr gezwungen worden. Solche Aussagen müssten doch hinterfragt werden. Der Mann erhielt eine Entschädigung von Fr. 12'600.00. Welche Folgen hatte die Verleumdung für die Frau?

StGB Art. 181 a Zwangsheirat

Vom Januar 2015 bis August 2017 gab es in der Schweiz 900 Fälle von Zwangsheiraten, meistens weiblich, 30% minderjährig und 80% wurden in der Schweiz geboren und sind hier aufgewachsen. Wurden im Kanton Solothurn Fälle von Zwangsheiraten aufgedeckt und von Amtes wegen verfolgt?

## **2. Begründung (Vorstosstext)**

## **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

### 3.1 Allgemeines

Unter dem Begriff Dunkelziffer wird hier die Anzahl effektiv begangener, jedoch den Strafbehörden nicht bekannter Straftaten verstanden. Diese Anzahl präzise zu eruieren, ist unmöglich. Auch Schätzungen sind in aller Regel problematisch. Seriöse Aussagen zur Dunkelziffer von spezifischen Deliktsarten sind nur dort möglich, wo gezielte und sorgfältige kriminologische Daten erhoben wurden. Inwiefern die im Vorstoss enthaltenen Zahlen diese Anforderungen erfüllen, kann nicht beurteilt werden.

Offizialdelikte sind Straftaten, welche die Strafbehörden von Amtes wegen zu verfolgen haben. Das Gegenstück zum Offizialdelikt ist das Antragsdelikt, welches nur dann verfolgt wird, wenn die verletzte Person einen formgültigen Strafantrag im Sinne von Art. 30 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) stellt. Aber auch Offizialdelikte können von den Strafbehörden nur dann verfolgt werden, wenn sie Kenntnis davon erhalten. In aller Regel geschieht dies durch Eingang einer Strafanzeige oder einer Verdachtsmeldung.

### 3.2 Zu Art. 124 StGB: Verstümmelung weiblicher Genitalien

Die Beschädigung oder Verstümmelung weiblicher Genitalien beinhaltet eine Körperverletzung und war daher schon seit langem strafbar. Per 1. Juli 2012 wurde dafür mit Art. 124 StGB ein spezieller Straftatbestand geschaffen, welcher unter anderem eine Mindeststrafe von 180 Tagessätzen Geldstrafe vorsieht. Anzeigen oder Verdachtsmeldungen wegen Widerhandlung gegen Art. 124 StGB sind in der Geschäftskontrolle der Staatsanwaltschaft keine verzeichnet. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass entsprechende Fälle unter einem anderen Straftatbestand registriert wurden, beispielsweise als schwere Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB.

### 3.3 Zu Art. 144 Abs. 2 StGB: Aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung begangene Sachbeschädigungen

Die Begriffe linksextrem und rechtsextrem sind keine strafrechtlichen oder strafprozessualen Begriffe. Entsprechend kann eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden. Fälle von anlässlich einer öffentlichen Zusammenrottung begangener Sachbeschädigungen werden von Amtes wegen verfolgt. In der Geschäftskontrolle der Staatsanwaltschaft sind seit 2011 (Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) Strafanzeigen und Verdachtsmeldungen gegen 9 Personen wegen Verdachts auf Widerhandlung gegen Art. 144 Abs. 2 StGB verzeichnet. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass entsprechende Fälle unter einem anderen Straftatbestand registriert wurden, beispielsweise als Sachbeschädigung mit Verursachung eines grossen Schadens gemäss Art. 144 Abs. 3 StGB.

### 3.4 Zu Art. 261<sup>bis</sup> StGB: Rassendiskriminierung

In der Geschäftskontrolle der Staatsanwaltschaft sind seit dem Jahr 2011 Strafanzeigen und Verdachtsmeldungen gegen 51 Personen wegen Verdachts auf Widerhandlung gegen Art. 261<sup>bis</sup> StGB verzeichnet. Da es sich hierbei nicht um ein Antragsdelikt handelt, wurden alle Fälle von Amtes wegen verfolgt. Dies geschieht jedoch regelmässig gestützt auf eine konkrete Strafanzeige.

### 3.5 Zu Art. 190 StGB: Vergewaltigung

Die Erteilung von Auskünften zu einem konkreten Fall ist auf diesem Weg nicht zulässig. Die Antwort beschränkt sich daher auf allgemeine Auskünfte.

Die Aussagen von Personen, welche angeben, Opfer eines Sexualdelikts zu sein, werden immer hinterfragt. Gerade im Bereich der sogenannten Vieraugendelikte, in welchem häufig weder auf Sachbeweise noch auf Zeugenaussagen gegriffen werden kann, ist die sorgfältige Analyse der Aussagen der Direktbeteiligten von besonderer Bedeutung. Dass eine Privatklägerin angibt, mehrmals von der gleichen Person zum Geschlechtsverkehr gezwungen worden zu sein, stellt hingegen kein Lügensignal dar, sondern ist im Rahmen von Beziehungen (z. Bsp. Vergewaltigung in der Ehe) alles andere als aussergewöhnlich. Im Rahmen von häuslicher Gewalt wird regelmässig nicht bereits nach der ersten Straftat Anzeige erstattet.

Wenn eine beschuldigte Person von einer Vergewaltigungsanklage freigesprochen wird, gilt sie gestützt auf die Unschuldsvermutung als unschuldig. Dies bedeutet jedoch nicht, dass nun bewiesen wäre, dass die belastenden Aussagen nicht stimmen. Etwas vereinfacht ausgedrückt gilt: Wenn nicht zu 100 Prozent bewiesen werden kann, dass eine Straftat begangen wurde, bedeutet dies keineswegs, dass zu 100 Prozent bewiesen werden kann, dass das behauptete Delikt nicht begangen wurde. Daher ist in einer Situation, in welcher Anklage erhoben und folglich davon ausgegangen wurde, dass die Erbringung des sicheren Schuldbeweises nicht ausgeschlossen ist, auch nach erfolgtem Freispruch der sichere Unschuldsbeweis in aller Regel ebenfalls nicht zu erbringen.

Wegen Vergewaltigung gemäss Art. 190 StGB sind in der Geschäftskontrolle der Staatsanwaltschaft seit dem Jahr 2011 im Übrigen Strafanzeigen und Verdachtsmeldungen gegen 370 Personen verzeichnet.

### 3.6 Zu Art. 181a StGB: Zwangsheirat

In der Geschäftskontrolle der Staatsanwaltschaft sind Strafanzeigen gegen 9 Personen wegen Verdachts auf Zwangsheirat gemäss Art. 181a StGB verzeichnet. Da es sich hierbei nicht um ein Antragsdelikt handelt, wurden alle Fälle von Amtes wegen verfolgt. Dies geschah in sämtlichen Fällen gestützt auf eine konkrete Strafanzeige.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Bau- und Justizdepartement (br)  
Staatsanwaltschaft (2)  
Departement des Innern  
Polizei Kanton Solothurn  
Amt für Legistik und Justiz (FF)  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat